

Sie sich an das Gutachten der Majorität der Deputation halten, wie es Ihnen vorliegt; es bietet Ihnen nichts Anderes, als was Ihnen das Gutachten der Minorität bietet. In einer frühern Versammlung ist die Botirung einer Adresse beschlossen worden; diese liegt vor; es scheint aber auch, wie die Sache zur Zeit vorliegt, nicht nöthig, eine Mittheilung an die erste Kammer zu machen. Mir scheint es aber wünschenswerth, man möge den zweiten Satz des ersten Antrags der Deputation, welcher davon handelt, daß die Adresse dem Protokolle zum Zeichen der Verwahrung des in Anspruch genommenen Rechtes einverleibt werden möge — bei der Debatte voranstellen, und möge zuletzt darüber beschließen, ob man über den Inhalt der Adresse in ihren einzelnen Punkten discutiren wolle oder nicht. Ich kann es nicht für nothwendig halten, eine Adresse zu debattiren, in einem Augenblicke, wo gewiß ist, daß sie nicht abgegeben werden kann; indessen der Beschluß darüber hängt ganz allein von der Entscheidung der Kammer ab, und dieser kann nicht vorgegriffen werden. Ich bezweifle in keiner Art das Recht der Kammer, jede einzelne §. besonders zu discutiren.

Staatsminister v. Könn er i g: Nur eine Bemerkung auf eine Aeußerung des Abg. v. Gablenz muß ich mir erlauben. Er sagte, er wüßte nicht, ob die Regierung das Recht bestreite, überhaupt eine Adresse zu verathen, oder nur sie einseitig abzugeben. Das Recht der Stände, eine Adresse abzugeben, hat die Regierung nie bezweifelt, sondern nur dem widersprochen, daß eine Kammer allein und einseitig eine Adresse abgeben könne.

Abg. S a c h s e: Es ist mehrmals von dem Beschlusse der Majorität der Kammer für die Adresse die Rede gewesen. Da die Majorität bei 36 gegen 37 Stimmen nur gering ist, indem sie nur aus einer einzigen Person besteht, so beziehe ich mich auf das, was von vielen Sprechern gegen die Adresse vorgebracht wurde und was ich durchaus nur billigen kann. Mir scheint es ein unfruchtbares Feld, das Adresswesen. In dreimaligen Landtagen hat sich gezeigt, daß alle Gegenstände des Staatslebens Veranlassung geben können, Wünsche und Bitten der Stände vorzubringen, und es daher keineswegs des Ausweges einer Adresse bedarf. Wenn ich dies vorausschicke, so thue ich es, um zugleich die Gründe anzugeben, weshalb ich mich jetzt nicht für eine Adresse erklären kann, noch weniger für die einer Kammer allein, weil ich sie in der Verfassungsurkunde nicht begründet finde, dafern die Regierung dazu nicht ihre Anerkennung gibt, und indem ich glaube, daß nur von beiden Kammern eine Adresse könne vorgebracht werden. Das zu erwähnen, halte ich um so mehr an der Zeit, weil auf Entscheidung des Staatsgerichtshofes provocirt wurde, und weil ich befürchte, es möchte die Kammer dabei den Kürzern ziehn, was doch allemal das Unangenehmste ist. Wenn Freunde sich gar nicht vereinigen können über einen gewissen Punkt, so mögen sie wohl, wie gesagt wurde, auf einen Schiedsrichter provociren. Ob das nicht unangenehm ist, gebe ich aber zu bedenken. Der Versuch zur Vereinigung ist noch nicht gemacht worden, und man darf hoffen, daß eine solche Vereinigung zu Stande kommt, selbst in dem Sinne, daß eine Kam-

mer eine besondere Adresse abgeben kann. Wenn ich es aber nicht für wünschenswerth halte, daß eine Kammer allein ihre Wünsche und Anträge vorbringe, so geschieht es darum, weil daraus Widersprüche entstehen könnten, welche die Staatsregierung in eine Art von Verlegenheit setzen, und welche Zerwürfnisse und andere Folgen hätten, die keineswegs der Wirksamkeit der Stände vortheilhaft erscheinen. Daß die Deputation in ihrer Majorität die Beilegung des Adressentwurfes beschlossen, habe ich nur mit Freuden vernommen, weil ich glaube, wir sind mit der Adresse auf lockerem Boden; das Verfahren leidet an Nichtigkeit. Da die Landtagsordnung drei Landtage provisorisch angenommen worden ist und auch Seiten der Regierung als fortdauernd besteht, wie dies das betreffende Decret vom 20. v. M. zeigt, so konnte erstens ein späterer Beschluß der Kammer nicht von Ausnahmen in der Landtagsordnung ausgehen und sagen: diese Paragraphen sollen rückwärts nicht gelten, denn sie waren schon geltend gewesen, als der Antrag des Abg. L o d t kam. Die Landtagsordnung besteht als Gesetz so lange provisorisch, bis sie nicht geändert worden ist. Vorbehalte mögen wohl an der Zeit sein, jedoch Rechtserfolg, wenn es zur Entscheidung bei dem Staatsgerichtshof kommen sollte, würden sie nicht haben. Ist nun aber nach der Landtagsordnung die Gegenrede auf die Ehrenrede bereits vom Präsidenten der ersten Kammer gehalten worden, so erscheint mir die Adresse der zweiten Kammer etwas nach dem Feste. Schon das scheint mir von Wichtigkeit zu sein; zweitens, daß der L o d t'sche Antrag ward sogleich gegen §. 116 der Landtagsordnung debattirt und zum Beschluß gemacht, anstatt daß er hätte erst sollen zur Berathung an die dritte Deputation gegeben werden. Es ist dies ein wichtiger Gegenstand, daher es rathlich war, diese Paragrafe der Landtagsordnung in Anwendung zu bringen. Sie war mir damals nicht im Gedächtniß, um sie gleich anzuziehen zu können und darauf zu provociren, daß der Antrag an die dritte Deputation abgegeben werde. Was nun aber die Gründe betrifft, welche von Seiten der Deputation für Einseitigkeit der Adressbestimmungen angeführt sind, so kann ich diesen keineswegs meinen Beifall allenthalben schenken. Hat sie auch Manches in einzelnen Stellen für sich, so steht ihr doch noch weit mehr entgegen; der klare Buchstabe der Verfassungsurkunde. Die Verfassungsurkunde ist das Feld, auf dem wir hier uns bewegen müssen; nur die Rechte, welche sie gewährt, können wir ausüben, und wenn wir diesen Boden verlassen, so verschwindet er unter uns. Die freie Willkür, *res merae facultatis* kann hier keineswegs ausreichen, sondern der Buchstabe entscheidet, das Wort und der Sinn der einzelnen Stellen der Verfassungsurkunde muß zur Richtschnur dienen. §. 79 und 131 derselben befinden sich die hierher gehörigen Sätze. Nun ist vielfach Bezug genommen auf andere Staaten; allein dies hat nur dann einen Werth, wenn wir nicht schon selbstständig für uns klare Gesetze haben. §. 131 der Verfassungsurkunde sagt dies ausdrücklich. Nun wird angeführt, Lob und Tadel sei Jedem unverwehrt; allein es ist bei einer Adresse nicht bloß auf Dank, sondern auch auf Wünsche abgesehen; ich will nicht sagen: wohl gar vielleicht auf einen, wenn auch noch so leisen